

Folgende Punkte fehlen vollständig :

- Die Kosten für die Erhaltung der Findelkinder sollen nicht den Aemtern überbunden werden, es sei denn, sie würden dazu selber Anlass geben.
- Bei Schuldsachen soll jeder dort belangt werden, wo er "mit feuw und liecht" sesshaft ist. Wenn einer wegen laufender Schulden ins Gefängnis geworfen werde, soll er die Möglichkeit haben, sich durch Pfänder loszukaufen.

Diese Artikel sollen im Namen aller Abgeordneten durch das Siegel von Altamann Beat II. Zurlauben Rechtskraft erhalten.

Kopie von Beat II. Zurlauben
AH 16, 134 - Blatt 134^V leer

1653 März 10.

A

BEGEHREN DER ROTHENBURGER AN DIE OBRIGKEIT VON LUZERN UND DEREN
ANTWORT

-
1. Dem Wunsch, die Kirchenrechnung solle von den Geschworenen geprüft werden, möge man entsprechen. Bei dieser Amtshandlung müsse jedoch der Landvogt anwesend sein. Im weitern begeherten sie vom Umgeld befreit zu werden. Diesbezüglich wolle man sie wie die eigenen Bürger halten.
 2. Da die Sackträger für die ihnen anvertrauten Ware Bürgschaft leisten müssen und beauftragt seien, das Mehl und das Gemüse ins Gemüsehaus zu tragen, soll den Müllern verboten werden, diese Waren selber dahin zu transportieren.
 3. Da bis anhin keine Klagen eingegangen seien, soll dem Wunsch, den Sackträgern keine höheren Löhne zu bezahlen, stattgegeben werden.
 4. Ihre Forderung nach einem eigenen Hauptmann müsse abgewiesen werden, da in ihrem "Vertragsbrieff" nichts derartiges stehe.

16/67-69

5. Auch einen eigenen Schreiber könne man ihnen nicht bewilligen, hätten sie doch dieses Recht nie besessen. Zudem sei der nächste Schreiber nicht weit entfernt.
6. Dass die Kosten durch die Geschworenen bezahlt werden sollten, finde die Obrigkeit nicht gerechtfertigt. Immerhin soll das Begehren den Gesandten vorgetragen werden. *Wurde abgewiesen.*
7. Sollte der Wunsch nach einem Wirtshaus oder einer Weinschenke in Werthenstein einem allgemeinen Bedürfnis entsprechen, wolle man diesbezüglich Massnahmen ergreifen.
8. Was die drei gegen Statthalter und Stadtvenner Christoph Pfyffer erhobenen Klagen betreffe, bezeuge dieser, mit Weibel Steiner selig nie Anstände gehabt zu haben. Er wisse von all dem nichts und stehe dem Kläger gerne Red und Antwort.
9. Werglaube, sich gegen den Propst in Luzern [Jodok Knab] beklagen zu müssen, wende sich an den geistlichen Richter.

 Kopie
AH 16, 135-136 - Blatt 136^r leer

68

1655 [Juli 4.]

PROJEKT EINER EIDG. BUNDESERNEUERUNG

 s. EA VI 1, 1760-1766

 AH 16, 137-138

69

1658 Januar 14., Frauenthal

B

BRIEF VON PRIORIN MARIA EUPHEMIA HONEGGER UND KONVENT AN BEAT II.
ZURLAUBEN, ZUG

 Priorin und Konvent zeigen sich über die schwere Erkrankung